

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Baugesetzbuch)

## Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf, Saalplatz 7, 88271 Wilhelmsdorf, Tel. 07503 921-0, , Email: info@gemeinde-wilhelmsdorf.de

Az.:

Bearbeiter

Flächennutzungsplan

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Ringgenweiler Nord", Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf**

Bebauungsplan

für das Gebiet

Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan

Sonstige Satzung

Frist

1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)

## Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax. Nr.)

**Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland (BUND)  
Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.**

BUND Regionalverband Bodensee-  
Oberschwaben

**NABU BW e.V.**, Tübinger Str. 15,  
70178 Stuttgart

Bezirksstelle Allgäu-Donau-  
Oberschwaben

**Landesnaturschutzverband BW ·**

Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

LNV-Arbeitskreis Ravensburg

Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Es wurde bislang kein Umwandlungsantrag für die Streuobstwiese zur Stellungnahme an das Postfach [streuobst-33a@nabu-bw.de](mailto:streuobst-33a@nabu-bw.de) weitergeleitet.

Weitere Einwendungen:

Unsere Einwendungen nach §33 NatSchG BW entnehmen Sie bitte der ebenfalls überarbeiteten und erneut angehängten Stellungnahme zur **Streuobstumwandlung**.

Zusätzlich sind auch auf den **außerhalb der Streuobstwiesen befindlichen Flächen folgende Tierarten/Gruppen** nicht ausreichend und aktuell abgearbeitet - bei Artenschutzgutachten gilt die **„5-Jahres Regel“ zwei Begehungen reichen nicht um das Gutachten zu aktualisieren**.

- Fledermäuse
- Feldlerchen (Priorität 1) der Verweis auf Anlage einer Bundbrache ist nicht ausreichend.
- Wachteln
- Waldsaumbrüter
- Amphibien (Kartierung 2018 am gleichen Tag wie Reptilien – benötigen unterschiedliche Wetterbedingungen)

Die nur sehr sparsam ausgeführte artenschutzrechtliche Prüfung ist umso erstaunlicher, da die Untere Naturschutzbehörde bereits 2014 darauf hinwies, dass es sich bei dem Gebiet um einen *hochattraktiven Lebensraum* handelt.

**Die Daten sind nicht nur veraltet, sondern auch sehr unzureichend erhoben.** Zu den Aufnahme Terminen 2017 und 2018 fehlen die Zeitangaben, die Witterungsangaben und die Namen/Qualifikationen der Kartierenden. Gleiches gilt für die beiden Begehungen 2028 zu denen nicht einmal Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung in das Artenschutzgutachten eingebracht wurden. Die Zusammenfassung „Es ergaben sich hinsichtlich der Strukturen und Baumhöhlenerfassung keine nennenswerten Veränderungen“ reicht nicht aus. Die angekündigte Überarbeitung der Daten kann nicht nachvollzogen werden. Fledermausaktivitäten in den Sommermonaten wurden nicht aktuell überprüft. **Wir fordern ein neues und aktuelles artenschutzrechtliches Gutachten.** (siehe auch Stellungnahme zur Streuobstumwandlung).

Außerdem weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin: *Mit der Planung wird auch das Biotopvernetzungs-konzept des Landes Baden-Württemberg beeinträchtigt, da angedachte Vernetzungskorridore wegfallen (§ 22 NatSchG). Insbesondere wird der Biotopverbund (§ 21 BNatSchG) in der vom Land Baden-Württemberg erarbeiteten Form des Fachplans „Landesweiter Biotopverbund“ betroffen. Das Plangebiet liegt im/ grenzt unmittelbar an den Biotopverbund „Kernfläche/Kernraum sowie Suchraum 500/1000m“ für Offenland mittlere Standorte an. Auswirkungen der Planung auf den Biotopverbund/Vernetzungskorridor sind zu prüfen.*

Diese Beeinträchtigung wurde ebenfalls nur sehr unzureichend abgearbeitet. Der geplante neuangelegte Streuobstbestand wird erst in mehreren Jahrzehnten einen Artenschutzausgleich erbringen können und auch dann nur eingeschränkt, da es sich nicht um einen gewachsenen Bestand mit diverser Altersstruktur handeln wird, sondern um einen Bestand aus lauter gleichaltrigen Bäumen. Auch liegt der Bestand z.B. für Gebäudebrütende Fledermäuse zu weit von der Bebauung entfernt.

Die Aussage der Gutachter, der verbleibende Streuobstbestand würde nicht beeinträchtigt, kann nicht nachvollzogen werden. Wie in der Stellungnahme zur Streuobstumwandlung auch mit Bildern belegt, wird dieser Bestand nach der

zweiten Bauphase komplett umbaut sein, ein Austausch mit dem Umland wird dann selbst für flugfähige Arten unterbunden. Selbst nach dem ersten Bauabschnitt liegt der verbleibende Bestand dann zwischen der Zufahrtstraße und dem Industriegebiet. Empfindliche Bewohner dieses Lebensraums werden dort nicht mehr leben können und abwandern oder aussterben.

Allgemein bemängeln wir die **Größe des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes sowie die Lage** außerhalb der, in der Regionalplanung sorgfältig abgewogenen Kulisse.

In der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 27.02.2017 zum geplanten Baugebiet heißt es: ... *Da der Gemeinde Horgenzell keine zentralörtliche Funktion zugewiesen ist, ist der Bedarf für die geplante Flächenausweisung detailliert zu belegen (d.h. die einzelnen Firmen mit konkretem Erweiterungsbedarf sind gegenüber dem Regierungspräsidium oder gegenüber dem Landratsamt zu benennen), wobei Flächenneuausweisungen insbesondere dann vorzusehen sind, wenn die im Ort bereits ansässigen Firmen*

*Erweiterungsbedarf haben.*

*Darüber hinaus ist die Frage zu klären, ob sich die Gemeinde Horgenzell an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligen wird. Sollte dies der Fall sein, ist die Ausweisung einer größeren „eigenen“ gewerblichen Baufläche nicht nachvollziehbar, da der Bedarf an gewerblichen Bauflächen im interkommunalen Gewerbegebiet gedeckt werden kann. Eine gewerbliche Entwicklungskonzeption wird angeregt.*

*Eine Flächenausweisung über den in der Gemeinde bestehenden Bedarf hinaus ist allenfalls möglich, wenn bei der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben im Bereich „Ringgenweiler“ ein Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe festgelegt wird.*

Rechtsgrundlagen

§33 NatSchG BW

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

**Eine Überwindung des Schutzes der wertvollen Streuobstbestände sowie der Biotopverbundstrukturen ist nach unserer Auffassung nicht möglich.  
In diesem Zusammenhang behalten wir uns rechtliche Schritte vor.**

Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Laupheim, 05.05.2025

Für die beteiligten Verbände:

Siehe unten

---

Ort, Datum

---

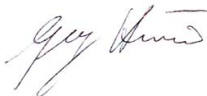
Unterschrift, Dienstbezeichnung



Sabine Brandt  
NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben



Maike Hauser  
Regionalgeschäftsführer Bodensee-Oberschwaben



Georg Heine  
LNV-AK Ravensburg